

5

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 62/93

vom

6. Juli 1994

in dem Rechtsstreit

T [REDACTED] anstalt, Anstalt des Öffentlichen Rechts, vertreten durch die Präsidentin Birgit B [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Agrargenossenschaft W [REDACTED] e.G., vormals LPG Pflanzenproduktion W [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder Klaus K [REDACTED], Carola L [REDACTED] und Alex D [REDACTED], W [REDACTED] C [REDACTED], W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 6. Juli 1994

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Prozeßkostenhilfe
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Nach § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO kommt eine Gewährung von
Prozeßkostenhilfe für eine inländische juristische Person
wie die klagende eingetragene Genossenschaft nur in Be-
tracht, wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder
Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen
würde. Das ist der Fall, wenn die Entscheidung größere
Kreise der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens anspre-
chen und soziale Wirkungen nach sich ziehen würde (BGHZ 25,
183; BGH, Beschluß vom 20. Dezember 1989 - VIII ZR 139/89 =
BGHR ZPO § 116 Satz 1 Nr. 2 Interessen, allgemeine 1).

Dafür, daß diese Voraussetzung hier gegeben ist, hat
die Klägerin nichts dargetan; auch der Akteninhalt gibt da-
für keine Anhaltspunkte. Das allgemeine Interesse an einer
richtigen Entscheidung genügt in der Regel nicht (BGHZ

- 3 -

aa0). Ebenso wenig reicht der Umstand aus, daß bei der Entscheidung des Rechtsstreits Rechtsfragen von allgemeinem Interesse zu beantworten sein mögen (BGH, Beschluß vom 20. Dezember 1989 aa0).

Wolf

Wiechers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

